

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Dittersbach e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Aufgaben und Zweck

1. Der Turn- und Sportverein Dittersbach e.V. mit Sitz in Dittersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist unter dem Namen Turn- und Sportverein Dittersbach e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hainichen unter der laufenden Nummer 147 am 11.09.1990 eingetragen und hat damit die Rechtsfähigkeit erworben.
3. In der Satzung, den Ordnungen und in der Umgangssprache wird der Turn- und Sportverein Dittersbach e.V. **TSV Dittersbach** genannt.
4. Die Farben des TSV Dittersbach sind grün / weiß.
5. Die Aufgaben und der Zweck des TSV Dittersbach sind die Förderung und Verbreitung des Sportes und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Entwicklung des Freizeitsports, die Durchführung von Sportveranstaltungen, sportlichen Begegnungen und Turnieren sowie der Betreuung kommunaler Sportveranstaltungen und der Bewirtschaftung kommunaler Sport- und Freizeiteinrichtungen erfüllt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter*innen durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des*der Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung beschließt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom April 2019

§ 6

Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Der Vorstand beschließt die Mitgliedschaft.
3. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der*die Antragsteller*in bei Aufnahme durch den Vorstand die Vereinsatzung an.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand beendet. Die Mitgliedschaft endet nach dem Datum der Einreichung zum Ende des Folgemonats. Bei Minderjährigen ist die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten einzureichen. Der Vorstand stimmt über den Austritt ab. Mit dem Austritt muss die Beitragsbezahlung bis zum Austrittsmonat erfolgt sein.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit die Mitglieder nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
6. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Ausschluss nach § 7 Punkt 3 oder durch Tod des Mitglieds.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Berechtigt ist jedes Mitglied, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
Nach Vollendung des 14. Lebensjahres besitzen die Mitglieder in der Mitgliederhauptversammlung Stimmrecht, nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind sie für ein Amt im Verein wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Für ein Mitglied können vom Vorstand Strafen ausgesprochen werden in Form von: Verwarnung, Verweis, Sperre, Ausschluss.
Als strafbar gilt: Schädigung des Vereins, Vorsätzliche Verletzung der Satzung.
Gegen die Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde innerhalb eines Monats beim Vorstand möglich.
4. Aufnahmegebühr und die Höhe der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
5. Die Mitgliederhauptversammlung ermächtigt den Vorstand, die Höhe von Aufnahmegebühr und monatlicher Beitragszahlung festzulegen bzw. zu verändern. Für passive bzw. fördernde Mitglieder und Sponsoren können individuelle Verträge mit dem Vereinsvorstand festgelegt werden.
6. Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Dazu gibt das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag die Bankverbindung an und erteilt dem Vorstand die Einzugsermächtigung. Werden Beiträge oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein auf schriftliche Mahnung (6 Monate nach Fälligkeit) nicht beglichen, so ist diese Situation vom Vorstand zu prüfen. Anfallende Mahnkosten und Rücklastschriftgebühren werden zu den Verbindlichkeiten dazu gerechnet. Gerichtliche Schritte bleiben dem Vorstand vorbehalten.
7. Die unverzügliche Mitteilung bei Änderung der Daten (z.B. Adresse, Bankverbindung etc.) ist eine Bringschuld der Mitglieder gegenüber dem Vorstand.
8. Der Vorstand beschließt eine Ehrungs- und Auszeichnungsordnung auf dessen Grundlage Mitglieder, in Ausnahmefällen Nichtmitglieder für besondere Verdienste um den Verein bzw. im Sport allgemein geehrt werden können.

Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom April 2019

§ 8

Kindswohl

Der Verein sieht den Schwerpunkt seines Wirkens in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und erkennt den Schutzauftrag und die damit einhergehende besondere Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen an.

Der TSV Dittersbach verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Dazu beschließt der Vorstand ein „Präventionskonzept Kinderschutz im Verein“ (Kinderschutzkonzept) und einen Verhaltenskodex gegenüber Kinder und Jugendlichen, der für alle Vereinsmitglieder und Mitarbeiter*innen verpflichtend ist und bei Nichtbeachtung entsprechend § 7.3 geahndet wird.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: 1. Mitgliederhauptversammlung
2. Vorstand

§ 10

Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung ermächtigt den Vorstand, Beschlüsse und Ordnungen im Interesse des Vereins zu fassen.
Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder in geeigneter Form über die Beschlüsse und die Ordnungen zu informieren.
2. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet jährlich statt. Die stimmberechtigten Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Frankenberg und auf der offiziellen Internetpräsenz des Vereines einzuladen.
3. Zur Mitgliederhauptversammlung erfolgt:
 - a) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte
 - des*der Vorsitzenden, des*der Schatzmeisters*in und der Abteilungsleiter*innen
 - der Rechnungsprüfer*innen
 - b) im Rhythmus von zwei Jahren die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (einschließlich der Abteilungsleiter*innen) und die Wahl der Rechnungsprüfer*innen
 - c) die Beschlussfassung über Anträge
4. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung (Handzeichen). Stimmen auf Antrag mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine geheime Wahl, so ist diese als geheime Wahl durchzuführen.
Gibt es für eine Wahlfunktion mehrere Vorschläge, ist grundsätzliche geheim abzustimmen.
Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung zur Vereinsauflösung ist einzuberufen, wenn dies $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem oder der:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister*in
 - d) Abteilungsleitern*innen der Sportabteilungen
 - e) Sportwart*in (technische*r Leiter*in)
 - f) Verantwortlichen für Jugendarbeit

 - g) Vereinsehrenamtsbeauftragten
 - h) Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit / Schriftführer*in
 - i) Verantwortlichen für Mädchen- und Frauensport

Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom April 2019

2. Im Bedarfsfall können maximal 2 Wahlfunktionen durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
3. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan beschrieben.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist im Folgejahr nach der Wahl durch die Mitgliederhauptversammlung zu bestätigen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt eine*n Nachfolger*in mit beratender Stimme zu kooptieren
5. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Versammlungen bzw. Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
6. Der Rhythmus der Vorstandssitzungen kann vom Vorstand eigenständig festgelegt werden und ist der Mitgliederhauptversammlung mitzuteilen.
7. Der Vorstand ist mit mindestens 50% der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit besitzt die Stimme des Vorsitzenden Priorität.
8. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 12

Kommissionen

Erforderlichen Kommissionen werden durch den Vorstand eingesetzt. Es kann sich um dauerhafte oder zeitweilige Arbeitsgruppen handeln (z.B. Kommission für Kinder- und Jugendsport, besondere Anlässe oder Sportveranstaltungen).

§ 13

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederhauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer*in.
2. Diese überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Ergebnisse sind dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung mitzuteilen, Mängel sind beseitigen zu lassen.

§ 14

Protokolle

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und von dem*der Vorsitzenden und Schriftführer*in zu unterzeichnen.

§ 15

Haftung und Versicherung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampfes oder Trainingsbetriebes sowie anderer Zusammenkünfte abhanden gekommenen Gegenstände.
2. Soweit Vereinsmitglieder Sachen oder Gegenstände in Verwahrung nehmen, haften diese persönlich dafür.

§ 16

Sportunfälle

1. Die Mitglieder sind bei Sportunfällen im Rahmen der Versicherungsbedingungen des Landessportbund Sachsen e.V. versichert.
2. Jeder Sportunfall ist von dem*der Geschädigten oder dessen Vertreter*in sofort dem*der Übungsleiter*in schriftlich zu melden und von diesem unverzüglich zur Bearbeitung an den Vorstand weiterzuleiten.

Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom April 2019

§ 17

Abteilungen

1. Innerhalb des TSV Dittersbach werden entsprechend der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder Abteilungen gebildet.
2. Über die Bildung einer Abteilung entscheiden die Vereinsmitglieder.
3. Zur Führung der Abteilung wird ein*e Abteilungsleiter*in gewählt.
4. Die Leitung der Abteilung und die Mitgliederverwaltung obliegen dem Vorstand des TSV Dittersbach.
5. Ein Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Ein Wechsel zwischen den einzelnen Abteilungen ist einem Vereinsmitglied jederzeit möglich.

§ 18

Rechtsgrundlagen

1. Die Satzungen, die Ordnungen, die Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Fachverbände, der im TSV Dittersbach organisierten Sportarten, sind für diese verbindlich.
2. Der TSV Dittersbach arbeitet auf der Grundlage
 - a) der Satzung
 - b) der Beitragsordnung
 - c) des Geschäftsverteilungsplans
 - d) der Ehrungs- und Auszeichnungsordnung
 - e) den Nutzungsordnungen für die Sportstätten
 - f) dem Präventionskonzept Kinderschutz im Verein
 - g) der Datenschutzrichtlinie

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer nach § 10 Absatz 6 einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 05.04.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.